

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung ("die Vereinbarung") wird geschlossen von und zwischen:

STRATEC SE mit seinem Hauptgeschäftssitz in der Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld, Deutschland, einschließlich seiner Verbundenen Unternehmen weltweit („STRATEC“)

und

XXX, mit seinem Hauptgeschäftssitz in der XXX („xxx“)(falls für das spezifische Projekt erforderlich, fügen Sie bitte "einschließlich seiner Verbundenen Unternehmen weltweit" hinzu, um diese CDA auch auf Verbundene Unternehmen anzuwenden.)

(Falls notwendig, fügen Sie weitere Parteien hinzu

und

XXX, mit seinem Hauptgeschäftssitz in der XXX (falls für das spezifische Projekt erforderlich, fügen Sie bitte "einschließlich seiner Verbundenen Unternehmen weltweit" hinzu, um diese CDA auch auf Verbundene Unternehmen anzuwenden.)

einzelnen jeweils als "Partei" und zusammen als "Parteien" bezeichnet. Die Parteien vereinbaren folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projektes mit folgendem Inhalt ("Zweck").

bitte den Zweck/das Projekt einfügen.

.....
.....
.....

Im Zusammenhang mit dem Zweck werden sich die Parteien gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen, die von den Parteien als vertraulich angesehen werden und die aufgrund ihrer Vertraulichkeit einen gewissen Wert für die sie zur Verfügung stellende Partei haben können.

§ 2. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

- 2.1. "**Vertrauliche Informationen**" sind alle vertraulichen oder geschützten Informationen kommerzieller, finanzieller oder technischer Art, unabhängig davon, ob sie patentiert oder patentfähig sind, die der Empfangenden Partei von der Offenlegenden Partei schriftlich, mündlich, visuell, in elektronischer Form, durch Vorführung oder auf andere Weise im Zusammenhang mit dem Zweck offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, Zeichnungen, Diagramme, Methoden, Zusammensetzung, Formeln, Verfahren, Prozesse, Standards, Vorlagen, Vertriebs- und Marketing- und Geschäftspläne, Spezifikationen, Dokumente, Wissen, Know-how (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prozess Know-how des Herstellers), Modelle, Muster, Prototypen, Materialien, Software einschließlich deren Quellcodes, Ergebnisse von Tests und/oder Auswertungen, Forschung, Entwicklung, Verbesserungen, Design und Designanmeldungen, Prozessdesigns und Prozessmodelle, Patente und Patentanmeldungen, geistiges Eigentum, Ideen und Absichten, Informationen über Kosten, Preise, Margen, Gewinne, Märkte und Marktchancen, Kunden oder Konkurrenten, die zum Zeitpunkt der Offenlegung mit

einem angemessenen Verweis entsprechend dem verwendeten Medium als vertraulich gekennzeichnet sind oder von der Empfangenden Partei aufgrund der Art der darin enthaltenen Informationen und der Umstände, unter denen die Informationen zur Verfügung gestellt werden, vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden würden. Zu den Vertraulichen Informationen gehören ohne Einschränkung alle Kopien und Zusammenfassungen von Vertraulichen Informationen und Ergebnissen (basierend auf Vertraulichen Informationen, die von der Offenlegenden Partei erhalten wurden) im Zusammenhang mit dem Zweck.

- 2.2. **"Verbundenes Unternehmen"** bedeutet in Bezug auf eine Partei jede andere juristische Person, die direkt oder indirekt diese Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter direkter oder indirekter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht, wobei "Kontrolle" bedeutet, fünfzig (50) Prozent oder mehr aller stimmberechtigten Anteile einer juristischen Person zu besitzen oder das Recht zu besitzen, die Mehrheit ihrer Direktoren zu ernennen.
- 2.3. **"Offenlegende Partei"** bedeutet die Partei, die der Empfangenden Partei die Vertraulichen Informationen offenlegt.
- 2.4. **"Datum des Inkrafttretens"** bezeichnet das in § 6 „Laufzeit“ aufgeführte Datum des Vertragsbeginns.
- 2.5. **"Empfangende Partei"** bezeichnet die Partei, die die Vertraulichen Informationen direkt oder indirekt von der Offenlegenden Partei erhält.
- 2.6. **"Repräsentant"** bezeichnet jeden Angestellten, leitenden Angestellten, Direktor, Vertreter, Berater, Verbundene Unternehmen, Anwalt und/oder Finanzinstitut einer Partei.

§ 3. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Empfangende Partei ist verpflichtet

- a) Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei ausschließlich für den in der Vereinbarung definierten Zweck zu verwenden; und
- b) sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei weder direkt noch indirekt für andere Zwecke zu verwenden, weder für eigene Zwecke noch für Zwecke in Zusammenhang mit ihrem eigenen Geschäftsmodell, Liefer- und Dienstleistungsprogramm, Produkten bzw. Programmen, Produkten mit Dritten (unabhängig davon, ob solche Liefer- und Dienstleistungsprogramme oder Produkte bereits bestehen oder entwickelt werden müssen). Insbesondere wird die Empfangende Partei keine von der Offenlegenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen i) für den Entwurf eines identischen oder ähnlichen Systems, einer Anlage, eines Geräts oder einer Maschine oder eines Teils davon oder ii) für die direkte oder indirekte Herstellung oder den Verkauf einer Anlage, eines Geräts, einer Maschine oder eines Teils davon oder iii) für die Durchführung ähnlicher Arbeiten für andere oder eine ähnliche Unterstützung von Beratungsleistungen für Dritte oder iv) dafür, sie ganz oder teilweise zu demontieren, zerlegen, dekodieren, neu zu entwerfen bzw. zurück zu entwickeln, verwenden; und
- c) keine Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei der Öffentlichkeit oder Dritten (insbesondere Patentämtern) in irgendeiner Art und Weise zugänglich zu machen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei eingeholt zu haben; und
- d) Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei nur ihren Vertretern sowie den Mitarbeitern, leitenden Angestellten bzw. Geschäftsführern ihrer Verbundenen Unternehmen auf einer angemessenen Need-to-know-Basis für die ordnungsgemäße Erfüllung des Zwecks

dieser Vereinbarung zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass diese Verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten bzw. Geschäftsführer an Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die, die die Parteien unter dieser Vereinbarung binden. Die Empfangende Partei haftet gegenüber der Offenlegenden Partei für jede Verletzung dieser Verpflichtungen durch die Vertreter der Empfangenden Partei, wie sie in diesem Vertrag festgelegt sind.

- e) alle Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei vertraulich zu behandeln und den gleichen Grad an Sorgfalt, mindestens jedoch einen Grad an angemessener Sorgfalt walten zu lassen, wie bei ihren eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung.

§ 4. Ausnahmen

4.1 Die in § 3 dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei, von denen die Empfangende Partei durch schriftlichen Nachweis belegen kann, dass diese Vertraulichen Informationen

- a) rechtmäßig im Besitz der Empfangenden Partei und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung waren, bevor sie diese direkt oder indirekt von der Offenlegenden Partei erhalten hat; oder
- b) auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich sind oder werden; oder
- c) von einer dritten Partei erhalten wurden, die sie rechtmäßig erworben hat und die nicht verpflichtet ist, ihre Offenlegung einzuschränken; oder
- d) von Mitarbeitern der Empfangenden Partei und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen oder in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 a) – c) genannten Ausnahmen entwickelt wurden.

Für die Zwecke dieses § 4 gelten Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden, nicht als unter die vorgenannten Ausnahmen fallend, nur, weil (i) diese Vertraulichen Informationen von allgemeineren Informationen, die unter die Ausnahmen fallen, umfasst sind bzw. (ii) einzelne Merkmale unter die Ausnahmen fallen, es sei denn, die Kombination selbst und ihre Funktionsprinzipien fallen unter die Ausnahmen.

4.2 Für den Fall, dass die Empfangende Partei von einem Gesetz oder einer Aufsichtsbehörde oder aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens aufgefordert oder verpflichtet wird, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird vereinbart, dass die Empfangende Partei die Offenlegende Partei unverzüglich über eine solche Aufforderung oder ein solches Erfordernis informiert, so dass die Offenlegende Partei nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder andere Abhilfemaßnahmen beantragen kann, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Wenn eine vorherige Benachrichtigung nicht möglich ist, muss die Offenlegende Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich über die mögliche Offenlegung informiert werden. In jedem Fall wird sich die Empfangende Partei nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die - Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden, und wird die dritte Partei, die diese Vertraulichen Informationen erhält, schriftlich über die damit verbundenen Vertraulichkeitsverpflichtungen informieren.

§ 5. Rückgabe von vertraulichen Informationen

- 5.1 Die Empfangende Partei ist verpflichtet, jederzeit auf schriftliche Aufforderung der Offenlegenden Partei alle Vertraulichen Informationen in Papierform bzw. elektronischer Form, einschließlich aller Kopien, Reproduktionen, Zusammenfassungen und etwaiger Muster, die sich in ihrem Besitz und im Besitz ihrer Vertreter, denen sie offengelegt wurden, befinden, zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten (wie von der Offenlegenden Partei angewiesen). Die Empfangende Partei verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Aufforderung der Offenlegenden Partei zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten (je nach Anweisung der Offenlegenden Partei) und die Rückgabe, Löschung oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Ungeachtet des Vorstehenden ist die Empfangende Partei berechtigt, (i) eine (1) Kopie der Vertraulichen Informationen, die sie aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften aufbewahren muss, aufzubewahren, (ii) Kopien ihrer im Zusammenhang mit dem Zweck durchgeführten Arbeiten, die Vertrauliche Informationen enthalten, zu Archivierungszwecken oder zur Verteidigung ihrer Arbeit aufzubewahren und (iii) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen an die Wiederherstellung von Daten und die Aufbewahrung von Unterlagen solche Kopien und abgeleitete Arbeiten von Vertraulichen Informationen in einem Archivierungs- oder Sicherungsformat aufzubewahren, das nicht zurückgegeben oder zerstört werden darf; vorausgesetzt, dass in jedem Fall alle aufbewahrten Kopien bis zur Rückgabe, Löschung oder Zerstörung den in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen unterliegen.

§ 6. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem xxxxxxxx in Kraft und gilt für einen Zeitraum von [Alt. 1: ein (1) / Alt. 2: drei (3) / Alt. 3: fünf (5)] Jahren. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die bis zum Ende der Vertragslaufzeit erhaltenen Vertraulichen Informationen bleiben für jede der Parteien für einen weiteren Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Beendigung dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

§ 7. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 7.1 **Anwendbares Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, ohne dass eine Rechtswahl oder Regeln, die die Anwendung der Gesetze anderer Gerichtsbarkeiten erfordern würden, zum Tragen kommen.
- 7.2 **Beilegung von Streitigkeiten.** Sollten sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten oder Konflikte ergeben, so werden die Parteien versuchen, diese gütlich beizulegen. Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von *dreißig (30)* Tagen ab dem Datum, an dem eine Partei die andere erstmals schriftlich um die Beilegung der Streitigkeit gebeten hat, oder innerhalb eines von den Parteien schriftlich vereinbarten weiteren Zeitraums gütlich beigelegt werden, wird sie auf Antrag einer der Parteien an ein Schiedsgericht für einen endgültigen Beschluss verwiesen, das nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von drei (3) Schiedsrichtern, die in Übereinstimmung mit der genannten Schiedsgerichtsordnung ernannt werden, geführt wird. Der alleinige und ausschließliche Sitz des Schiedsgerichts ist: Karlsruhe Deutschland, und das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die Parteien schließen einvernehmlich die Anrufung der ordentlichen Gerichte aus.

- 7.3 **Unterlassungsanspruch.** Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei, ohne auf andere ihr zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe zu verzichten, bei jedem zuständigen Gericht dringende Maßnahmen in Form von Unterlassungsansprüchen beantragen, die zum Schutz der Vertraulichkeit Vertraulicher Informationen erforderlich sind, unter der Bedingung, dass solche Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren gemäß diesem § 7 endgültig entschieden werden.

§ 8. Sonstiges

- 8.1 **Vollmacht und Haftung.** Jede unterzeichnende Partei stimmt zu, dass sie die Befugnis hat, diese Vereinbarung auch im Namen ihrer Verbundenen Unternehmen abzuschließen, wenn Verbundene Unternehmen zu Beginn der Vereinbarung als Teil der Vereinbarung benannt wurden. Jede der unterzeichnenden Parteien stellt sicher, dass ihre Verbundenen Unternehmen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kennen und einhalten. Die jeweilige unterzeichnende Partei haftet für Verstöße ihrer Verbundenen Unternehmen gegen diese Vereinbarung.
- 8.2 **Billigkeitsrechtlicher Rechtsbehelf.** Die Parteien sind sich einig und erkennen an, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht notwendigerweise allein durch finanziellen Schadenersatz angemessen kompensiert werden kann, und dass die Offenlegende Partei daher berechtigt ist, billigkeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Verstoß gegen diese Vereinbarung zu unterbinden und/oder zu verhindern. Dementsprechend ist die Offenlegende Partei berechtigt, eine bestimmte Leistung, einen Unterlassungsanspruch oder andere Formen des billigen Rechtsschutzes als ausschließlichen Rechtsbehelf für eine Verletzung dieser Vereinbarung durch die Empfängerpartei und ihre Vertreter zu fordern, wie sie nach Gesetz oder Billigkeitsrecht verfügbar sind.
- 8.3 **Keine Gewährleistung.** Die Empfangende Partei erkennt an, dass alle von der Offenlegenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen "wie besehen" bzw. „AS-IS“ und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung, einschließlich und ohne Einschränkung hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, bereitgestellt werden.
- 8.4 **Eigentum an Vertraulichen Informationen.** Die Offenlegende Partei bleibt stets der alleinige Eigentümer ihrer eigenen Vertraulichen Informationen. Nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass der Empfangenden Partei oder ihren Vertretern oder einer anderen dritten Partei ein Recht oder eine Lizenz, Immunität oder ein sonstiges Recht an den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ausdrücklich oder stillschweigend gewährt oder übertragen wird.
- 8.5 **Benachrichtigung über unbefugte Nutzung.** Die Empfangende Partei benachrichtigt die Offenlegende Partei unverzüglich, sobald sie eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei oder einen anderen Verstoß gegen diese Vereinbarung feststellt. Die Empfangende Partei wird solche Vorfälle in einer detaillierten schriftlichen Mitteilung dokumentieren, um die Offenlegende Partei in die Lage zu versetzen, alle angemessenen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Vorfall so schnell wie möglich zu beenden und alle negativen Folgen zu minimieren. Um Zweifel auszuschließen, haftet die Empfangende Partei gegenüber der Offenlegenden Partei für jede Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die Vertreter und Unterauftragnehmer der Empfangenden Partei.
- 8.6 **Keine Verpflichtung.** Nichts in dieser Vereinbarung verpflichtet eine der Parteien, der anderen Partei bestimmte Informationen oder Vertrauliche Informationen offenzulegen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich gegenseitig für den Austausch von Vertraulichen

Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung zu entschädigen. Darüber hinaus ist keine der Parteien oder ihre Verbundenen Unternehmen aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet, eine weitere Transaktion oder Vereinbarung mit der anderen Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen einzugehen. Um Zweifel auszuschließen, steht es beiden Parteien und ihren Verbundenen Unternehmen frei, mit Dritten zu ähnlichen oder gleichen Zwecken oder zu anderen Zwecken zusammenzuarbeiten, vorausgesetzt, die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen werden nicht offengelegt oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung verwendet.

- 8.7 **Eigene Entwicklung.** Keine der Parteien ist durch diese Vereinbarung daran gehindert, Produkte zu entwickeln oder für sich oder andere entwickeln zu lassen, die mit den im Rahmen des Zwecks vorgesehenen Produkten oder Systemen konkurrieren, vorausgesetzt, dass die Entwicklung solcher Produkte oder Systeme i) nicht auf Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei beruht und ii) keine Verletzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen darstellt. Nichts in dieser Vereinbarung schränkt eine Partei in ihrer Geschäftstätigkeit ein.
- 8.8 **Unabhängigkeit.** Die Parteien haben diese Vereinbarung ausschließlich als unabhängige Unternehmen geschlossen, und nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass es zu einem Joint Venture, einer Partnerschaft oder einer anderen Form der Geschäftsorganisation führt.
- 8.9 **Kein Verzicht.** Das Versäumnis einer der Vertragsparteien, zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, kann in keiner Weise als Verzicht auf eine solche Bestimmung ausgelegt werden und berührt in keiner Weise die Gültigkeit dieser Vereinbarung oder eines Teils davon oder das Recht einer Partei, jede einzelne dieser Bestimmungen später durchzusetzen.
- 8.10 **Keine Abtretung.** Weder diese Vereinbarung noch irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen hieraus dürfen von einer Partei abgetreten werden, einschließlich durch Fusion (unabhängig davon, ob diese Partei die überlebende oder untergehende Einheit ist), Auflösung oder Liquidationsverfahren, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.
- 8.11 **Ungültigkeit einer Bestimmung.** Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung im Ganzen oder in Teilen berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.12 **Schriftform.** Änderungen, Ergänzungen und Modifikationen dieser Vereinbarung, einschließlich Änderungen dieser Klausel, werden nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet sind. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die Gegenstücke dieser Vereinbarung durch Faksimile, Fotokopie, Scan oder Elektronische Unterschrift der endgültigen und handschriftlich unterzeichneten Version der Vereinbarung übermittelt werden können. Diese Gegenstücke gelten als Original und sind folglich in vollem Umfang anwendbar, wie es das jeweils geltende Recht zulässt. "Elektronische Unterschrift" bezeichnet eine Unterschrift, die aus einem oder mehreren Buchstaben, Zeichen, Zahlen oder anderen Symbolen in digitaler Form besteht, die in das elektronische Dokument integriert, diesem beigefügt oder mit diesem verbunden sind, wie z. B. elektronische Unterschriften gemäß der Verordnung (EU) 910/2014.
- 8.13 **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung ist die ausschließliche Erklärung der Bedingungen zwischen den Parteien in Bezug auf die hierin dargelegten Angelegenheiten und

ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Vorschläge.

STRATEC SE

XXX

Unterschrift:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstaben:

Titel:_____

Titel:_____

Datum:_____

Datum:_____